

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N^o 62. Neuenbürg, Mittwoch den 8. August **1849.**

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährig hier 1 fl.; auch bei den Postämtern blos 1 fl für Neuenbürg und nächste Umgegend abonniert man bei der Redaktion, wo fortwährend Bestellungen angenommen werden, Auswärtige bei ihren Postämtern. Einrückungsgebühr die Zeile aus gewöhnl. Schrift oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Gesetz

über Bannrechte und dingliche Gewerbs-
Berechtigungen mit Ausschließungsbefugniß.

Wilhelm,

König von Württemberg.

Ueber die Bannrechte und die dinglichen Gewerbs-Berechtigungen mit Ausschließungsrecht verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

(Schluß.)

Art. 11.

Bei der Werthsermittlung des aufgehenden Bannrechts haben die Schätzer zu bestimmen:

- 1) welchen Verkaufswert die betreffende Gewerbsanlage haben würde, wenn das Bannrecht derselben verbliebe, und zwar so, daß der Berechtigte keine Aufhebung desselben ohne oder gegen nicht volle Entschädigung mehr zu befürchten hätte;
- 2) welchen Verkaufswert dieselbe nun nach Aufhebung des Bannrechts hat.

Die Hälfte des Unterschieds dieser beiden Verkaufswerte bildet die dem Berechtigten zu leistende Entschädigung.

Art. 12.

Bei der in Art. 11 bestimmten Werthsermittlung ist die Voraussetzung zu Grunde zu legen, daß das Gewerbe des Berechtigten nach der Lösung des Bannrechts mit vollständiger und zweckmäßiger Benützung aller für dasselbe vorhandenen Mittel eines günstigen Betriebs fortgesetzt werde. Es ist hierbei insbesondere zu beachten, ob eine Verminderung der seitherigen bannpflichtigen Kundschaft nach aufgehobenem Bann auch bei guter Behandlung der Kunden zu erwarten sey; ob nicht andere Kunden gewonnen werden können; ob der durch das Ausbleiben von seitherigen Bannkunden entgehende Verdienst (z. B. bei Bannmühlen) nicht durch

Verfertigung der Erzeugnisse auf den Handel ersetzt werden könne; welcher Vortheil dem Inhaber eines bannberechtigten Gewerbs durch das gleichzeitige Aufheben der Bannrechte benachbarter Gewerbsanlagen erwachse; ob die Anlegung konkurrierender Gewerbsanlagen zu befürchten sey u. Auch ist das Aufheben von Gegenleistungen, wozu der Bannberechtigte den Pflichtigen verbunden war, und umgekehrt von andern mit der Bannpflicht verbundenen Leistungen der Pflichtigen gebührend in Anschlag zu bringen.

Art. 13.

Die Entschädigungssumme wird dem Berechtigten von den Entschädigungspflichtigen in zehn zu vier vom Hundert vom Tage der Verkündung des Gesetzes an verzinlichen Jahreszinseln geleistet.

Beträgt durch die Vertheilung der Zahlung in zehn Jahre das von den einzelnen Entschädigungspflichtigen zu bezahlende Ziel weniger als 25 fl., so ist die Zahl der Zinseln entsprechend von der Ablösungs-Commission zu verringern.

Vorauszahlungen der ganzen Zinseln können stattfinden, wenn der Berechtigte je ein Vierteljahr zuvor davon in Kenntniß gesetzt worden ist.

Art. 14.

Die Kosten des wegen der Entschädigung für die gesetzliche Aufhebung der Bannrechte eintretenden Verfahrens hat jeder Theil, so weit sie für ihn besonders erwachsen sind, auf sich zu leiden. Die Kosten der zur Ausmittlung des Entschädigungs-Kapitals vorgenommenen erstmaligen Schätzung haben die Berechtigten und Entschädigungspflichtigen (Art. 5.) nach vorausgegangener Ermäßigung durch die Ablösungs-Commission zu gleichen Theilen zu tragen.

Im Streitfalle wird über die Kosten nach den Grundsätzen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erkannt.

Art. 15.

Die Entscheidung über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entstehenden Streitigkeiten kommt

in erster Instanz der in Art. 16 u. 17 des Gesetzes vom 14. April 1848 vorgesehenen Ablösungs-Commission zu.

Auf den Rekurs gegen die Entscheidungen der Ablösungs-Commission findet die Bestimmung des Art. 17 des Gesetzes vom 14. April 1848 ihre Anwendung.

Die Oberämter können in den ihnen durch gegenwärtiges Gesetz übertragenen Berrichtungen durch von der Ablösungs-Commission ernannte Commissäre ersetzt werden.

Art. 16.

Die Besitzer dinglicher, vor der Verkündigung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. August 1828 im Gebiete der von der letztern umfaßten Gewerbe entstandenen Gewerbs-Berechtigungen, mit welchen eine privatrechtlich begründete ausschließliche Befugniß zum Betriebe des Gewerbes oder einzelner Theile desselben verbunden war, können zwar andere Personen, die an ihrer Gewerbsberechtigung keinen Theil nehmen, aber den gesetzlichen Bedingungen der Gewerbeausübung Genüge gethan haben, an dem Betriebe des gleichen Gewerbes in dem Orte oder Bezirke, auf welchen sich ihre Ausschließungs-Befugniß erstreckt, nicht hindern, dagegen steht ihnen sofern diese Befugniß nicht durch Verzicht von ihrer Seite, oder aus einem andern privatrechtlichen Grunde erloschen ist, ein Anspruch auf Entschädigung für die außer Wirksamkeit getretene Ausschließungsbefugniß zu.

Auf die Geltendmachung dieses Anspruches und die Bemessung und Leistung der anzusprechenden Entschädigung finden die Bestimmungen der voranstehenden Art. 2 und 4—15 mit der Abweichung Anwendung, daß hier stets die eine Hälfte der Entschädigung von der Staatskasse, die andere Hälfte von der Gemeinde oder von dem Orte, über welche die Ausschließungsbefugniß sich erstreckt, zu zahlen ist.

Für die Aufhebung der Ausschließungsrechte, welche Gewerben des Staatskammerguts innerhalb des Staatsgebietes und der Hofdomänenkammer innerhalb ihrer Bezirke, oder Gewerben der Gemeinden und der in Art. 4 bezeichneten Stiftungen innerhalb der in demselben Artikel angegebenen Bezirke zukommen, findet keine Entschädigung statt.

Art. 17.

Als ausschließend im Sinne des voranstehenden Art. 16 ist eine gewerbliche Befugniß nur dann anzusehen, wenn die Ausschließungs-Befugniß durch einen privatrechtlichen Titel entstanden ist, welcher im Interesse der Besitzer der dinglichen Gewerbsberechtigung der zuständigen Obrigkeit die Verpflichtung auslegte, keinen mit den Berechtigungs-Inhabern konkurrierenden Gewerbebetrieb in dem Orte oder Bezirke zu verwilligen oder zuzulassen. Der Beweis eines solchen Titels liegt demjenigen ob, welcher die Entschädigung anspricht.

Art. 18.

Realberechtigungen, welche mit keiner Ausschließungs-Befugniß verbunden sind, bleiben bestehen.

Diese Bestimmung gilt auch für Realberechtigungen, mit welchen bis zum Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Bannrechte oder Ausschließungs-Befugnisse verbunden waren.

Art. 19.

Ist die Existenz oder der Umfang eines Bann- oder ausschließlichen Gewerbe-rechts bestritten und es glaubt derjenige, welchem ein solches Recht, beziehungsweise dessen Umfang bestritten wird, in Folge der gesetzlichen Aufhebung der Bann- und ausschließlichen Gewerbe-rechte nach Art. 4 u. 16 dieses Gesetzes Entschädigung verlangen zu können, so hat er in Gemäßheit der Art. 6 u. 16 dieses Gesetzes seinen Anspruch bei dem Oberamte, in dessen Bezirke seine Gewerbsanlage gelegen ist, anzumelden und es ist sofort nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Entschädigung zu bestimmen, welche zu leisten ist, wenn das vermeintliche Recht überhaupt entweder in dem behaupteten oder nur in einem beschränkten Umfange bestand.

Die Entscheidung solcher Streitigkeiten steht den ordentlichen Gerichten zu. Sind dergleichen zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits anhängig, so hat die betreffende Gerichtsstelle die wegen der Uebernahme der Entschädigung betheiligte Staats-Finanzstelle, beziehungsweise die Gemeinde- oder Ortsbehörde (Art. 5) zur Erklärung über die Fortsetzung des Rechtsstreits aufzufordern und nach den Grundsätzen über die Wiederaufnahme eines bürgerlichen Rechtsstreits weiter zu verfahren.

Bei Streitigkeiten, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes noch nicht anhängig sind, haben diejenigen, welche die Entschädigung für die Aufhebung des Bann- oder ausschließlichen Gewerbe-rechts zu leisten haben (Art. 5 und 16), als Hauptparteien aufzutreten.

Erhebt derjenige, dem ein Bann- oder ausschließliches Gewerbe-recht, beziehungsweise sein Umfang, in einem zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits anhängigen Prozesse bestritten wird, keinen Entschädigungsanspruch in der im Art. 6 und 16 dieses Gesetzes bestimmten Weise, so hat das Gericht, bei welchem der Streit anhängig ist, denselben nach den Rechts-Vorschriften zu behandeln, die für den Fall, daß der Hauptgegenstand eines Streitiges durch Zufall zu Grunde gegangen ist, gegeben sind.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Ludwigsburg den 8. Juni 1849.

Wilhelm.

Der Chef des Departements des Innern:

Duvernoy.

Der Chef des Finanz-Departements:

Goppelt.

Auf Befehl des Königs,

der Kabinettsdirektor:

Maulser.



Forstamt Neuenbürg.

Revier Calmbach.

Holz-Verkauf.

Aus dem Staatswald Lehenwald Ebene,
Abthlg. I. werden

am Donnerstag den 16. August d. J.

Morgens 9 Uhr

auf der Schöttlensmühle im Eichthal folgende Holzparthieen im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

- 64 Stämme Langholz, worunter 29 Stücke Holländerholz,
- 5³/₄ Klfr. buchene Prügel,
- 25¹/₄ " Nadelholzprügel,
- 8³/₄ " tannene Rinde,
- 1/2 " buchene Reisprügel,
- 30³/₄ " Nadelholzreisprügel.

Das dem Verkauf ausgelegte Schlagmaterial wird am gedachten Tag Morgens 7 Uhr durch das betreffende Huthpersonal vorgezeigt werden.

Die betreffenden Ortsvorsteher wollen dieses nach Maassgabe der höchsten Verordnung vom 1. Febr. 1845 von Amts wegen öffentlich bekannt machen lassen, mit dem Anfügen, daß das Aufgeld bis zum Betrag von 100 fl. baar zu bezahlen ist.

Neuenbürg, den 7. August 1849.

K. Forstamt.

Riegel, Stellw.

Neuenbürg.

An die Freunde der Musik.

Der Unterzeichnete glaubt einem längst gefühlten Bedürfnisse die gebührende Rechnung zu tragen und einem in diesem Sinne gefaßten vorbereitenden Beschlusse des Stadtraths gemäß zu handeln, wenn er hiemit die Einleitung zu Bildung eines Musikcorps in der hiesigen Stadt trifft. Es wird darüber keine Ausführung nöthig seyn, welchen Genuß eine möglichst gebildete und gehörig ausgestattete Musikgesellschaft im höhern und edeln Sinne gewährt und welcher erhebenden Antheil an der gottesdienstlichen Feier eine gute Kirchenmusik hat. In der hiesigen Stadt dürften sich wohl Talente und hinreichende Kräfte finden, welche einem solchen Unternehmen sich zu widmen bereit und im Stande sind.

Der Unterzeichnete ladet daher die Freunde der Musik und des Gesanges ein, sich zu einer Besprechung hierüber am

Samstag den 11. August, Abends 5 Uhr

auf dem Rathhause einzufinden. Die Mitglieder des Gesangsvereins können sich durch ihren Geschäftsführer und einige weitere thätige Mitglieder dabei vertreten lassen.

Zugleich werden diejenigen Eltern, welche ihren Kindern Unterricht in der Musik geben lassen wollen, angegangen, die Meldungen deshalb entweder schriftlich im Laufe der nächsten Woche, oder mündlich am gedachten Tage abzugeben. Sollten sich Musikfreunde finden, welche den Anfang des Unternehmens mit Instrumenten und andern Mitteln zu unterstützen geneigt

wären, so würde man ihren gütigen Anerbietungen nur herzlichen Dank wissen.

Den 31. Juli 1849.

Stadtschultheiß
Reeh.

Neuenbürg.

Kirchen-Ordnung betreffend.

Auf einen Beschluß des Kirchen-Convents und Stadtraths wird hiemit folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Von nun an haben die Schulkinder während des Gottesdienstes, insoferne sie nicht während der Kinderlehre oder anderer besonderer Handlungen andere Stellungen in der Kirche einzunehmen haben, einzig nur die Kirchenstühle links neben der Orgel, mit einem Gatter unterschieden, und zwar hier insbesondere die Latein- und Realschüler die vorderen Plätze, einzunehmen. Auch werden die links und rechts der Orgel innerhalb des Orgelbodens befindlichen Schrankenreize besondern Kinder-Abtheilungen durch die Lehrer angewiesen.

Hinter der Orgel aber, sowie in der Glockenstube (nachdem nämlich das Einläuten zur Kirche beendigt ist) wird den Kindern der Aufenthalt nicht mehr gestattet.

2) Die übrigen noch nicht selbstständigen jungen Leute männlichen Geschlechts müssen bei dem Besuche des Gottesdienstes sich auf der Emporkirche rechts der Kanzel oder links der Orgel aufhalten und dürfen sonst an keinem anderen Orte sich aufstellen, wenigstens nicht auf der Orgel oder bei den älteren Männern, soferne nicht hienach eine Ausnahme gewährt ist.

3) Nur den Lehrern selbst und den Mitgliedern des Kirchenmusik- und Gesangsvereins wird der Aufenthalt in dem Raume vor der Orgel gewährt und nur noch einigen hiesigen Bürgern die auf den Seiten der Orgeleingänge befindlichen beweglichen Stühle, welche sie in zwischen einnahmen, belassen.

4) Diejenigen Leute, sowie diejenigen Kinder, welche sich diesen Anordnungen nicht fügen, sich unruhig während des Gottesdienstes verhalten, unbefugt andere Plätze einnehmen, Stühle, Wände und Säulen etc. besudeln oder beschädigen, sollen gebührend bestraft werden.

5) Zur Aufrechterhaltung dieser Ordnung und zur Anzeige der Verfehlungen ist ein Ordnungsdienner in der Person des Orgelretters bestellt, welcher zugleich verbunden ist, das Läuten zum Vaterunser an Sonn-, Fest- und Feiertagen zu besorgen.

Den 2. August 1849.

Stadtpfarrer

M. Eisenbach Dec.

Stadtschultheiß
Reeh.

Enzklösterle.

Beraffordirung von Schmiedarbeit.

In Folge höherer Weisung wird die für die Reparatur der Enzbrücke bei Enzklösterle

nöthig werdende Schmiedarbeit im Betrag von 77 fl. 19 fr. nächstkommenden

Samstag den 11. dieses Monats,
Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthaus zum Baldhorn in Enzflösterle wiederholt verakfordirt werden, was hiemit mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß auch gut prädicirte Schlossermeister zum Akford beigelassen werden dürfen.

R. Straßenbauinspektion Calw.
Aus Auftrag:
Bauführer Knöbler.

Höfen.

Gefundenes.

Es wurde in vergangener Woche auf dem sog. Kies eine silberne Uhrenkette mit desgleichen Cachet gefunden, welche der rechtmäßige Eigenthümer binnen 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle in Empfang zu nehmen hat, widrigenfalls zu Gunsten des Finders darüber verfügt werden würde.

Den 6. August 1849.

Schultheissenamt.
Leo.

Ottenhausen.

Abstreichs-Akford.

Am Dienstag den 14. August d. J.,
Morgens 9 Uhr,

wird die Verripsung des Schulhauses im öffentlichen Abstreich verakfordirt, wozu die Herren Zpfermeister höflich eingeladen werden. Die Bedingungen werden am Tage der Verhandlung bekannt gemacht.

Den 4. August 1849.

Aus Auftrag des Gemeinderaths:
Schultheiß Becker.

Privatnachrichten.

Erklärung.

Am Schlusse der Aufzählung des Wahlergebnisses eines Abgeordneten für den hiesigen Oberamts-Bezirk zur konstituierenden Versammlung ist im Enzthaler vom heutigen die Bemerkung beigelegt, daß Diejenigen, welche je 1 Stimme erhielten, nicht als Bewerber aufgetreten seyen. Hieraus könnte gefolgert werden, als ob sämmtliche weitere Personen, welchen Stimmen zufielen, die Wahl auf sich hätten leiten wollen.

Aus diesem Grunde sehe ich mich zu der Erklärung veranlaßt: daß ich von mehreren Wahlmännern zur Annahme der Wahl zwar aufgefordert wurde, welchen ich jedoch entgegnete, daß ich aus besondern Gründen eine Wahl zu der bevorstehenden konstituierenden Versammlung nicht annehmen würde.

Wenn indessen einzelne Wähler trotz dieser bestimmten Erklärung mir ihr Vertrauen schenkten, so fühle ich mich gedrungen, denselben meinen Dank hiemit auszusprechen, während ich

mich noch im Allgemeinen auf die in der Versammlung in Höfen beschlossene und von mir mitunterzeichnete Ansprache berufe.

Herrenalb den 4. August 1849.

Revierförster Buhl.

Grosheppach.

Empfehlung

meiner arsenikfreien Schwefel-Schnitten,

welche in 8 Tagen alle schweren, zähe und saure Weine, Most und Bier verbessern. Wer alle seine Fässer, selbst gepichie Bierfässer, recht stark damit, statt mit den gewöhnlichen Schnitten, einbrennt, erhält Weine, Most und Bier, die um die Hälfte mehr werth sind und nie krank werden. Diese Schwefelschnitten sind beinahe in allen Handlungen zu haben: das Pfund mit Gewürz zu 48 fr., ohne Gewürz zu 32 fr., die Schnitte zu 1½ und 1 fr.

Zugleich empfehle ich

Tinktur,

welche die Zahnschmerzen augenblicklich und bleibend lindert,
das Glas zu 30 fr., 16 fr. und 9 fr.

Bahnpulver

zur Reinigung und Erhaltung der Zähne und Befestigung des Zahnfleisches,
die Schachtel zu 24 fr., 18 fr. und 12 fr.

Grosheppacher Wasch- und Bad-Wasser

zur Stärkung und Belebung der Augen, Glieder und Nerven, welches in Amerika, England und Frankreich, in italienischen, böhmischen und deutschen Bädern mit dem besten Erfolg bei Podagra und Contracturen durch äußerliches Abwaschen, mittelst Einreibens mit einem warmen Flanell angewandt wird.

Das Glas zu 36 fr., 24 fr. und 12 fr.

Neue Sendungen hievon haben erhalten:
in Neuenbürg: in Wildbad:

Hr. C. Bärenstein Hr. Keppler.
bei der Prücke.

J. F. Birkle.

Neuenbürg.

Es wird eine Wohnung um den Preis von 30 bis 40 fl. für eine geordnete Familie zu miethen gesucht. Näheres bei der Redaktion.

Neuenbürg.

Schranzenzettel v. den 3 letzten Fuchtmärkten.

Mittelpreise 12 fl. 40 fr. 12 fl. 28 fr. 12 fl. 46 fr.
Aufgestellt blieben am 4. August 15 Sch. Kernen.

Brodtaxe vom 21. Juli 1849.

für 4 Pfund weißes Kernbrod 11 fr.

1 Kreuzerwed muß wägen 7¾ Loth.

Den 6. August 1849.

Stadt-Schultheiß
Reh.

